

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwässerung der beiderseits an die Straßen „Am Ossenbrink“, „Viermärker Weg“, „Hagener Straße“ und „Auf dem Schnee“ angrenzenden Grundstücke im Grenzbereich der Städte Dortmund und Herdecke**

Die Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

die Stadt Herdecke, vertreten durch den Bürgermeister

schließen aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 2002 (GV. NRW. S. 160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der auf dem Gebiet der Stadt Dortmund liegenden Grundstücke durch die Stadt Herdecke:

### **Präambel**

Die Straßen „Auf dem Schnee, Schützengrund, Am Ossenbrink und Viermärker Weg“ bilden im wesentlichen die Grenze zwischen den Städten Dortmund und Herdecke. Die Straßen sind überwiegend beiderseits bebaut, wobei die bebauten Grundstücke sowohl innerhalb von Baugebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen, innerhalb sog 34-er Gebiete oder im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen .

In der Vergangenheit haben sich die Vertragsparteien jeweils aus konkretem Anlass bei der Errichtung notwendiger Entwässerungsanlagen abgestimmt und sich über die Kosten(teilung) und Gebührenfragen verständigt. Erwähnt seien hier die Vereinbarungen über die Kanalisation „Auf dem Schnee“, die Regelung des Kanalanschlusses „Hellerstraße“ und „Im Schützengrund“.

Neben den vorgenannten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gibt es eine Reihe von Einzelvereinbarungen zwischen der Stadt Herdecke und einzelnen Dortmunder Grundstückseigentümern, die aufgrund einer vertraglichen Einleitungsgenehmigung ihre Grundstücksabwässer in die dort vorhandene Herdecker Kanalisation entwässern, weil auf Dortmunder Gebiet im dortigen Bereich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entwässerungseinrichtungen zur Verfügung stehen und nur über die Einleitung von Abwässern in die Herdecker Kanalisation die Erschließung gesichert werden konnte.

Die gegenwärtigen sehr unterschiedlichen rechtlichen Regelungen sind objektiv unbefriedigend und führen im Ergebnis auch zu unterschiedlichen rechtlichen Folgen für die einzelnen Anlieger.

Die Parteien streben daher mit dieser Vereinbarung eine Vereinheitlichung der Grundlagen der Veranlagung zu Benutzungsgebühren, eine möglichst weitgehende rechtliche Gleichbe-

handlung sowie mehr Rechtssicherheit bei der Behandlung von Bauanträgen Dortmunder Bürger an, die Baurecht vielfach nur über einen Anschluss an die Herdecker Kanalisation erlangen können.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadtgrenzen werden durch die Punkte A-B-C-D-E von West nach Ost markiert.

## § 1

### **Abwasserbeseitigung durch die Stadt Herdecke**

- (1) Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Herdecke, auf im Grenzbereich beider Städte liegenden Grundstücken der Stadt Dortmund anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Herdecke und der gesetzlichen Bestimmungen in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen.

Der Umfang findet seine Grenzen in der Aufnahmefähigkeit des Kanalisationsnetzes der Stadt Herdecke.

- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages werden bisher abgeschlossene Einzelfallregelungen in den Geltungsbereich dieses Vertrages aufgenommen, es sei denn, die Fortgeltung bestehender Vereinbarungen zwischen beiden Städten wird nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Für den Fall, dass die Stadt Dortmund aus Rechtsgründen entgegen dem Inhalt und der Intention dieses Vertrages im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an die Herdecker Kanalisation angeschlossene Dortmunder Grundstücke nicht zur Zahlung von Abwassergebühren veranlagern kann, verbleibt es bei dem bisherigen Recht der Stadt Herdecke, Entgelte für die Inanspruchnahme der Herdecker Kanalisation aufgrund bestehender einzelvertraglicher Regelungen verlangen zu können (Auffangkompetenz).

- (3) Sollte nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung während deren Laufzeit der umgekehrte Fall eintreten, dass Herdecker Bürger an eine (dann vorhandene) Dortmunder Kanalisation anschließen müssten, um ihr im Grenzbereich gelegenes Grundstück baulich nutzen zu können, verpflichten sich die Parteien, spiegelbildlich zu verfahren, d. h. Herdecke veranlagt seine Bürger und überweist Dortmund die Gebühren und Dortmund verpflichtet sich nach Maßgabe des Abs. 1, Herdecker Bürger an die eigene Kanalisation anschließen zu lassen.

## § 2

### **Errichtung der erforderlichen Anlagenteile**

Die Stadt Dortmund errichtet im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Stadt Herdecke zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen bis zum Einleitungspunkt in die Herdecker städtische Kanalisation. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass dies bei den bereits angeschlossenen Dortmunder Einzelanschlussnehmern (**s. Anlage Nr. 2**) nicht mehr möglich ist. Insoweit enthält S. 1 eine Aussage bezüglich zukünftiger Anschlussvorhaben.

### § 3 Weitere Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Dortmund bzw. Eigentümer von Grundstücken auf Dortmunder Gebiet dürfen in die Kanalisation der Stadt Herdecke nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Herdecke nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch
- das in der Abwasseranlage der Gemeinde Herdecke beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird,
  - die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelung über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Herdecke vom 31.07.1991, geändert durch Satzung vom 05.11.2001. Diese Regelungen sind der Stadt Dortmund bekannt.  
Im Falle einer Satzungsänderung verpflichtet sich die Stadt Dortmund, nach der geänderten Fassung zu verfahren, soweit sich die Änderungen auch auf das von dieser Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken können. Die Stadt Herdecke wird die Stadt Dortmund im Vorfeld einer anstehenden Satzungsänderung von dem Vorhaben unterrichten und sie über den Satzungsbeschluss unverzüglich informieren
- (3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Erhöhung der Abflussmengen oder Belastung erwarten lässt, verpflichtet sich die Stadt Dortmund, (z.B. durch bauordnungsrechtliche Forderung nach Rückhalteeinrichtungen) in dem ihr möglichen Umfang und innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung zu einer Reduzierung der Mengen und damit zur Entlastung der Herdecker Kanalisation beizutragen. Die Stadt Dortmund verpflichtet sich insoweit auch, die Stadt Herdecke von allen anstehenden Neuanschlüssen an das Herdecker Netz -auch solchen durch Grundstücksteilungen- zeitnah zu unterrichten.
- (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Herdecke im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Dortmund zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Dortmund aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nur für eigenes Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

### § 4 Abwasserbeseitigung

- (1) In Teilbereichen des Straßenabschnitts 1 (s. Anlage 1) ist die Stadt Herdecke Eigentümerin des vorhandenen Mischwasserkanals im Bereich ihres Stadtgebietes, die Stadt Dortmund Eigentümerin eines Schmutzwasserkanals im Bereich ihres Stadtgebietes.  
Den Städten obliegt jeweils die Unterhaltung ihres jeweiligen Kanals in ihrem Bereich.
- (2) Im Bereich des Straßenabschnitts 2 (Anlage 1) ist die Stadt Herdecke Eigentümerin des vorhandenen Mischwasserkanals.

- (3) Die Vereinbarung zwischen den Städten Herdecke und Dortmund über die Kanalbaumaßnahme „Auf dem Schnee“ vom 26.07.1991/07.08.1991 bleibt von diesem Vertrag unberührt und gilt unverändert weiter.

Die in **Anlage 2** (Kenntnisstand 06/04 der Stadt Herdecke) zu diesem Vertrag aufgeführten Einzelgrundstücke (z. B. Hagener Straße), die nicht unmittelbar an den von dieser Vereinbarung umfassten Straßenabschnitten liegen (nicht an Herdecker Straßen unmittelbar angrenzen), die aber an Entwässerungsanlagen der Stadt Herdecke angeschlossen sind, unterliegen wie die unmittelbar an das Herdecker Stadtgebiet angrenzenden Grundstücke der Gebührenpflicht nach Maßgabe dieses Vertrages. Soweit nach Kenntnis der Stadt Dortmund weitere, bisher der Stadt Herdecke nicht bekannte Grundstücke an die Herdecker Kanalisation angeschlossen sind, wird Dortmund Herdecke entsprechend unterrichten.

Die Stadt Herdecke wird ihre bisherigen (Einzel-)Vertragspartner vom Wegfall der bisherigen Vertragsgrundlagen und der Ersetzung dieser einzelvertraglichen Regelungen unterrichten und auch die Stadt Dortmund entsprechend davon in Kenntnis setzen, damit eine Veranlagung übergangslos und unter Vermeidung einer Doppelbeanspruchung der betroffenen Grundstücke erfolgen kann. Einzelheiten stimmen die jeweils betroffenen Fachbereiche beider Städte unter Benennung von Ansprechpartnern ab.

- (4) Soweit Regenwasser auf den durch die Straßen „Auf dem Schnee“, „Viermärker Weg“ und „Am Ossenbrink“ erschlossenen, im Stadtgebiet der Stadt Dortmund gelegenen Grundstücke versickert wird, richtet sich dies nach den allgemeinen wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Dortmund.

In den Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen eine Regenwasserversickerung nicht in Betracht kommt (versiegelte Flächen), kann die Stadt Herdecke den Anschluss an ihre Kanalisation zulassen, sofern im Bedarfsfall durch ein hydraulisches Gutachten des Bauwilligen nachgewiesen wird, dass die Kapazität des Kanals für die Aufnahme ausreicht.

## § 5

### **Unterhaltungsmaßnahmen, Kosten**

- (1) Die Stadt Herdecke führt die Abwasserbeseitigung von den oben genannten Grundstücken als Erfüllungsgehilfin der Stadt Dortmund durch. Die Stadt Dortmund ist von einem in § 2 genannten Anschlusspunkt (soweit vorhanden) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig. Die Gemeinde Herdecke ist bis zu diesem Punkt für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation bis zum Klärwerk (des Ruhrverbands) zuständig.
- (2) Die Stadt Dortmund ersetzt der Stadt Herdecke die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung in dem Umfang der Inanspruchnahme durch die Stadt Dortmund. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Verhältnis der von der Stadt Dortmund eingeleiteten Abwassermenge zu der insgesamt in diese Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge. Diese Kosten bemessen sich nach der jeweils geltenden Abwassergebührensatzung der Stadt Herdecke. Die Kosten gemäß Abs. 2 fließen in die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dortmund ein. Die Stadt Dortmund veranlagt die betroffenen Dortmunder Grundstückseigentümer auf der Grundlage der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dortmund i. V. m. KAG.

- (3) Die Ruhrverbandsabgaben werden dabei von der Stadt getragen, die nach dem jeweils geltenden Ruhrverbandsrecht von diesem zur Entrichtung der Abgaben zulässigerweise herangezogen wird. Nach dem z. Zt. gültigen Verbandsrecht erfolgt die Berechnung der Ruhrverbandsabgabe auf der Basis der in einer Stadt *gemeldeten* Einwohner und nicht auf der Basis der angeschlossenen Haushalte/Eigentümer, so dass eine wechselseitige Mitteilung der angeschlossenen Eigentümer aus diesem Grund nicht erforderlich ist. Soweit die Ruhrverbandsabgaben/Abwasserabgaben der Stadt Herdecke in ihre Abwassergebührenkalkulation einfließen, sind die entsprechenden Beträge bei der Ermittlung der von der Stadt Dortmund nach Abs. 2 zu ersetzenden Kosten außer Betracht zu lassen.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, die für die Berechnung der Kosten erforderlichen Daten (insbesondere den Gesamtfrischwasserverbrauch und den Grundstücksanteil an versiegelten Flächen bei Verwendung des differenzierten Abwassermaßstabs dieser im Vertrag genannten Grundstücke und sonstige der Kanalisation zugeführten Wassermengen) der Stadt Herdecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Angaben über versiegelte Flächen zur Berechnung der Abwasserkosten zur Beseitigung von Regenwasser sind nicht erforderlich, wenn über einen reinen Schmutzwasserkanal lediglich häusliche Abwässer ohne Regenwasser in die Herdecker Kanalisation eingeleitet werden. Die Stadt Herdecke verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten Verschwiegenheit zu wahren und sie nur zu dem vorgenannten Zweck zu verwenden. Die Einzelaufstellung der an die Herdecker Kanalisation angeschlossenen Einwohner zur Berechnung der Abwasserabgabe für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (LUA) erfolgt jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres.

## § 6

### Abgabenerhebung

Die Stadt Herdecke legt der Stadt Dortmund bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine detaillierte Abrechnung der Kosten i. S. d. § 5 Abs. 2 vor. Bei Unstimmigkeiten wird ein Einvernehmen hergestellt. Die Stadt Dortmund überweist die Kosten gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 an die Stadt Herdecke. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30.06. für das laufende Jahr.

Veränderungen teilt die Stadt Herdecke der Stadt Dortmund jeweils unverzüglich mit.

## § 7

### Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2029. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.
- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

- (3) Die wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Kündigung der Vereinbarung ergeben, sind ggf. in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.
- (4) Entscheidet sich die Stadt Dortmund zur Errichtung eigener Entwässerungsanlagen für die diesem Vertrag unterfallenden Dortmunder Grundstücke, entfällt mit dem Anschluss dieser Grundstücke an die Dortmunder Kanalisation die Anwendung dieses Vertrages auf die genannten Grundstücke. Er gilt jedoch für die verbleibenden Teilbereiche weiter.

**§ 8**

**Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform ( § 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

**§ 9**

**Schiedsgerichtsvereinbarung**

Für die Beilegung eventueller Streitigkeiten bei Anwendung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

**§ 10**

**Inkrafttreten der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GkG).
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher abgeschlossenen Einzelverträge i. S. d. § 1 außer Kraft.

Herdecke, den .....

Dortmund, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Oberbürgermeister

.....  
vertretungsberechtigter  
Beamter/Angestellter

.....  
vertretungsberechtigter  
Beamter/Angestellter

## **Erläuterungen zur Anlage 1 (Lageplan) zum Vertrag zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund vom .....**

- (1) Die beiderseits bebauten Straßen „Am Ossenbrink“ und „Viermärker Weg“ liegen von der Einmündung der „Dortmunder Landstraße“ / „Hagener Straße“ bis zum Flurstück 189, Gemarkung Schanze Flur 2, ca. 100 m entfernt von der Einmündung in die „Wittbräucker Straße“ auf Herdecker Stadtgebiet.

Die Straße „Auf dem Schnee“ liegt von der Einmündung der „Blickstraße“ bis zum „Schützengrund“ mit Teilstrecken sowohl im Stadtgebiet der Stadt Herdecke als auch in dem der Stadt Dortmund.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus dem Lageplan, der dem Vertrag zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund vom ..... als Anlage 1 beigelegt ist und Bestandteil der Vereinbarung ist.

- (2) Der Grenzverlauf zwischen beiden Städten im Bereich der Straße „Auf dem Schnee“ stellt sich folgendermaßen dar:

Im westlichen Abschnitt der Straße „Auf dem Schnee“ ab Einmündung der Straße „Schöneichensiepen“ bis zum Flurstück 645 verläuft die Stadtgrenze unmittelbar entlang der Nordseite der Straße.

Von hier aus verläuft die Grenze weiter nördlich der Straße bis zur Einmündung der „Blickstraße“. Im Einmündungsbereich knickt sie zunächst in südlicher Richtung zur Fahrbahnmitte ab und führt sodann erneut auf der Nordseite der Straße entlang.

Östlich der Einmündung der „Blickstraße“ verläuft die Grenze erneut unmittelbar an der Nordseite der Straße „Auf dem Schnee“ bis zur Einmündung der Straße „Brauckmanns Knapp“. Die Grenze bildet hier die Trennlinie zwischen dem (Dortmunder) Gehweg und der (Herdecker) Fahrbahnfläche.

Im Einmündungsbereich dieser Straße verspringt die Stadtgrenze wiederum und verläuft unmittelbar entlang der südlichen Seite der Straße „Auf dem Schnee“ bis zum östlichen Ende der ausgebauten Straße. Auch hier bildet die Trennlinie zwischen der (Dortmunder) Fahrbahnfläche und der Herdecker (Gehfläche) die Stadtgrenze.

Hierbei liegt die Straße „Auf dem Schnee“ in ihrer Gesamtbreite einschließlich der Gehwege und/oder der Seitenstreifen westlich des „Brauckmanns Knapp“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Herdecke, während die nördlich angrenzenden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Dortmund liegen. Östlich der Straße „Brauckmanns Knapp“ gehört – umgekehrt – die Straße „Auf dem Schnee“ in voller Breite zum Stadtgebiet der Stadt Dortmund, während die südlich angrenzenden Grundstücke wiederum auf Herdecker Stadtgebiet liegen. Straßenbaulastträger für die Straße „Auf dem Schnee“ ist die Stadt Herdecke.

Diese Straßenfläche wird **Straßenabschnitt 1** genannt.

- (3) Der weitere sich östlich daran anschließende Grenzverlauf ist wie folgt zu umschreiben:  
Im westlichen Abschnitt der Straße „Am Ossenbrink“ verläuft östlich des Flurstücks 4 (Gemarkung Schanze, Flur 1) und der Einmündung „Hellerstraße“ (nordöstlich Flurstück 7, Gemarkung Schanze, Flur 2) die Stadtgrenze unmittelbar entlang der Nordseite der Straße.  
Von hier aus verläuft die Grenze weiter östlich der Straße bis kurz vor der Einmündung des „Oberen Ahlenbergwegs“.

Westlich des Flurstücks 70 (westlich Gemarkung Schanze, Flur 2) verläuft die Grenze erneut entlang der nördlichen Straßenseite bis zur Einmündung des „Viermärker Wegs“ (nordwestlich Gemarkung Schanze, Flur 2 Flurstück 189). Ab dieser Stelle knickt die Grenze südöstlich ab und verläuft entlang der östlichen Seite des „Viermärker Weges“, um westlich des Flurstücks 189 über der Straße zu verspringen.

Hierbei liegt die Straße „Am Ossenbrink“ in ihrer Gesamtbreite einschließlich der Gehwege und/oder der Seitenstreifen auf dem Stadtgebiet der Stadt Herdecke, während die nördlich angrenzenden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Dortmund liegen. Zwischen *der Einmündung Hellerstraße* und *westlich des Flurstücks 70 (westlich Gemarkung Schanze, Flur 2)* gehört die Straße in voller Breite zum Gebiet der Stadt Herdecke. Östlich der Einmündung der Straße „Viermärker Weg“ gehört die Straße „Am Ossenbrink“ in voller Breite zum Stadtgebiet der Stadt Dortmund.

Diese Straßenflächen werden **Straßenabschnitt 2** genannt.

- (4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der Inhalt der Absätze 1 bis 3 auch für weitere Vereinbarungen für die dort genannten Straßenabschnitte zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Dortmund Gültigkeit haben.



**Anlage 2**

## Kanalanschlüsse an das Entwässerungsnetz der Stadt Herdecke

**Blickstraße**

Grundstück	Kassenzeichen
Blickstraße 296	
Blickstraße 298	

**Am Ossenbrink**

Grundstück	Kassenzeichen
Am Ossenbrink 29	032 029 411
Am Ossenbrink 31	032 029 250
Am Ossenbrink 33	032 565 380
Am Ossenbrink 35	031 656 650
Am Ossenbrink 37	032 029 330
Am Ossenbrink 41	032 029 276
Am Ossenbrink 41 a/b	031 712 754
Am Ossenbrink 41 c	032 474 474
Am Ossenbrink 45	032 029 349
Am Ossenbrink 45 a	031 597 239
Am Ossenbrink 45 b	031 597 246
Am Ossenbrink 45 c	031 597 254
Am Ossenbrink 47	032 584 334
Am Ossenbrink 49	032 461 291
Am Ossenbrink 51	032 029 284
Am Ossenbrink 63	032 029 489
Am Ossenbrink 63 b	032 566 000
Am Ossenbrink 65	032 029 314
Am Ossenbrink 69	032 580 959
Am Ossenbrink 71	036 080 160
Am Ossenbrink 74	032 029 519

**Hagener Straße**

Grundstück	Kassenzeichen
Hagener Straße 510	032 558 325
Hagener Straße 512	032 577 206
Hagener Straße 518	031 773 834
Hagener Straße 520	032 232 187
Hagener Straße 522	032 085 257
Hagener Straße 524	032 057 636
Hagener Straße 526	032 057 628
Hagener Straße 532	032 085 516
Hagener Straße 533	032 085 222
Hagener Straße 534	032 085 419
Hagener Straße 539/541	032 437 846
Hagener Straße 540	032 085 265
Hagener Straße 545	032 085 273

**Wittbräucker Straße**

Grundstück	Kassenzeichen
Wittbräucker Straße 957	032 391 382
Wittbräucker Straße 980	032 193 548

**Auf dem Schnee**

Grundstück	Kassenzeichen
Auf dem Schnee 61	032 209 819
Auf dem Schnee 67	032 291 493
Auf dem Schnee 69	032 143 443
Auf dem Schnee 71	032 049 765
Auf dem Schnee 73	032 055 170
Auf dem Schnee 77	032 619 871
Auf dem Schnee 81	032 044 380
Auf dem Schnee 83	032 003 404
Auf dem Schnee 85	032 199 490
Auf dem Schnee 87	032 308 167

**Anlage 3****Schiedsvertrag**

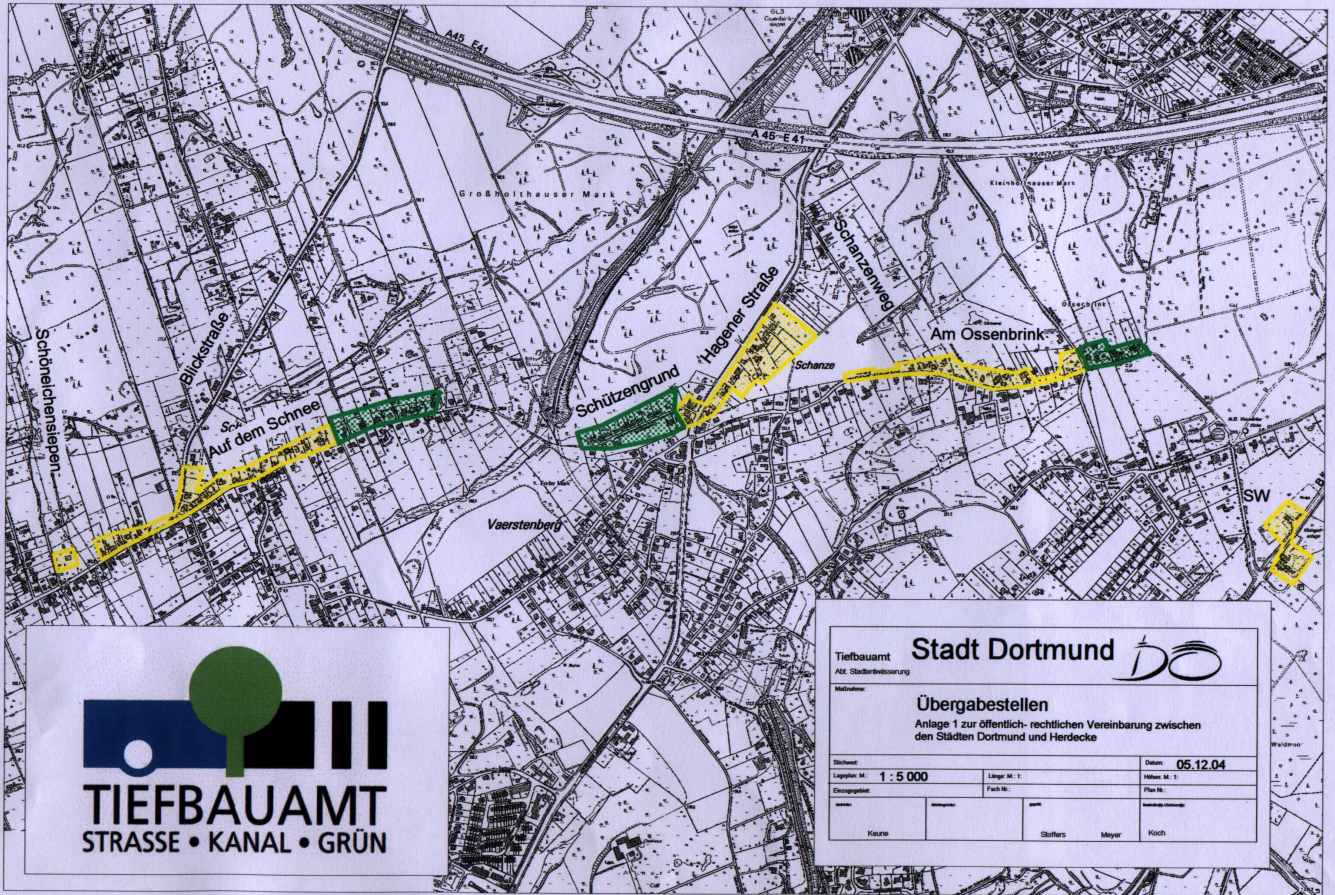
zwischen der Stadt Dortmund

und

der Stadt Herdecke

Für ein nach dem „Grenzvertrag Abwasserbeseitigung“ vom \_\_\_\_\_ vereinbartes Schiedsgericht soll folgendes gelten:

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied führt als Obmann den Vorsitz. Der Obmann (Vorsitzender) muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Benennung eines Schiedsrichters zur Benennung eines anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung gemäß Satz 1 nicht nach, wird der zweite Schiedsrichter vom Verwaltungsgericht Arnsberg benannt. Haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung nach Satz 1 gewählt, so soll er vom Verwaltungsgericht Arnsberg benannt werden. Sitz des Schiedsgerichts ist mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es um das *Herdecker* Kanalisationsnetz geht, Herdecke.
3. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Verwaltungsgericht Arnsberg.
4. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung eine wirtschaftlich zweckmäßige und praktische Erledigung des Streitfalles anzustreben hat.



**TIEFBAUAMT**  
STRASSE • KANAL • GRÜN

Tiefbauamt		<b>Stadt Dortmund</b>			
Abt. Stadterhellung					
Maßnahme:					
<b>Übergabestellen</b>					
Anlage 1 zur öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Dortmund und Herdecke					
Stichtag:		Länge M. 1:		Datum: <b>05.12.04</b>	
Skizzen M. 1: <b>1 : 5 000</b>		Fach-Nr.:		Plan-Nr.:	
Entwerfer:		Name:		Verantwortlich:	
Koehn		Stöfers	Meyer	Koch	

## **2.Vereinbarung über den Ausbau von Straßen im Grenzbereich Dortmund/Herdecke**

### **Sachverhaltsdarstellung und Vereinbarungsentwurf**

Die entlang der Stadtgrenze Dortmund/ Herdecke verlaufenden Straßen „Am Ossenbrink“, „Viermärker Weg“ und „Auf dem Schnee“ stehen in unterschiedlichem Gemeindeeigentum. An fünf Teilabschnitten dieser Straßen grenzen unmittelbar eine Vielzahl bebaute bzw. bebaubare Grundstücke sowohl auf Herdecker als auch Dortmunder Stadtgebiet (siehe Anlage 1 – Lageplan – zum Vereinbarungsentwurf). Nach der derzeitigen rechtlichen Situation hätte im Falle der Herstellung bzw. des Ausbaus dieser Straßenabschnitte die jeweils ausbauende Stadt allenfalls die Möglichkeit, die Anlieger auf der Straßenseite ihres Gemeindegebietes an den Kosten nach dem BauGB bzw. KAG NRW (Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträge) zu beteiligen, obwohl auch die Baugrundstücke der Nachbargemeinde zur Sicherung ihrer Erschließung auf die im Eigentum der Ausbaugemeinde stehende Grenzstraße angewiesen sind. Diese Baugrundstücke sind auf die im Eigentum der anderen Gemeinde stehenden Grenzstraße angewiesen, weil auf ihrem Gemeindegebiet entsprechende Anlagen nicht vorhanden sind und von ihrer Gemeinde eine Einrichtung solcher Straßen im Hinblick auf das Vorhandensein der Grenzstraße der anderen Gemeinde nicht geplant ist. Da den jeweiligen Gemeinden durch das Vorhandensein einer Grenzstraße der Nachbargemeinde die Errichtung eigener, die Erschließung ihrer Baugrundstücke sichernder, Erschließungsanlagen erspart bleibt, erscheint es für den Fall, dass die Ausbaugemeinde im Auftrage der Nachbargemeinde den Ausbau der Grenzstraße in einem Umfang durchführt, der auch den Bedürfnissen der Baugrundstücke der Nachbargemeinde genügt, selbstverständlich, dass eine anteilige Kostenerstattung erfolgt.

Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die jeweilige Ausbaugemeinde (in vier Abschnitten = Herdecke/in einem Abschnitt =Dortmund) einen Straßenausbau in dem Umfang vornimmt, der auch den Bedürfnissen der Bebauung der Nachbargemeinde entspricht. Die Aufwendungen für den Straßenausbau sind von der Nachbargemeinde der Ausbaugemeinde in dem Verhältnis zu erstatten, in dem die Straße von den Anliegern der Nachbargemeinde in Anspruch genommen wird, wobei sich der Erstattungsbetrag nach den jeweils gültigen Erschließungs- bzw. Straßenbaubeitragssatzungen der zur Erstattung verpflichteten Nachbargemeinde ergibt. Die anteilig von der Stadt Dortmund zu übernehmenden Ausbaukosten – deren Höhe noch nicht ermittelbar ist - für vier von der Stadt Herdecke vorzunehmende Straßenausbaumaßnahmen, die auch auf die Bedürfnisse der Dortmunder Anlieger ausgerichtet sind, dienen der Stadt Dortmund als spätere Grundlage für die Heranziehung der Dortmunder Grundstückseigentümer zu Erschließungs-/Ausbaubeiträgen. Nach der Rechtsprechung bedürfen solche Beitragserhebungen im Lande NRW offensichtlich einer vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Herdecke und Dortmund nach § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Soweit gerichtliche Verfahren allerdings zur Aufhebung von Heranziehungsbescheiden führen, erstattet die Stadt Herdecke die insoweit für diese Grundstücke anteilig vereinnahmten Kosten, es sei denn, die Aufhebung der Heranziehungsbescheide beruht ausschließlich auf von der Stadt Dortmund zu vertretenden Gründen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall auch für die von der Stadt Dortmund für den Ausbau eines Straßenabschnittes von der Stadt Herdecke vereinnahmten Kosten.

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Ausbau der Straßen „Am Ossenbrink“, „Viermärker Weg“ und „Auf dem Schnee“ an der Stadtgrenze Dortmund/Herdecke**

Die Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

die Stadt Herdecke, vertreten durch den Bürgermeister

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW, S. 160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Die Straßen „Am Ossenbrink“ und „Viermärker Weg“ liegen von der Einmündung der Dortmunder Landstraße/Hagener Straße bis zum Flurstück 1189 (Gemarkung Schanze Flur 2 – Herdecke -), ca. 100 m entfernt von der Einmündung des Viermärker Weges in die „Wittbräucker Straße“ auf Herdecker Stadtgebiet.

Die Straße „Auf dem Schnee“ liegt von der Einmündung der Straße „Schöneichensiepen“ bis zur Einmündung der „Blickstraße“ auf Herdecker Stadtgebiet, im weiteren Verlauf von der Blickstraße bis zum östlichen Ende der öffentlichen Wegeparzelle Flurstück Nr.1271 (Gemarkung Kirchhörde Flur 7 – Dortmund) in Höhe des Hausgrundstücks „Auf dem Schnee 135“ mit Teilflächen sowohl im Gebiet der Stadt Herdecke als auch in dem der Stadt Dortmund.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung in der **Anlage 1** beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

An die genannten Straßen grenzen unmittelbar eine Vielzahl von bebauten Grundstücken sowohl auf Herdecker als auch auf Dortmunder Stadtgebiet.

Im Falle der Straßen Ossenbrink und Viermärker Weg wird eine Anzahl von Baugrundstücken auf Dortmunder Stadtgebiet (siehe Lageplan Pkt. A bis Pkt.B, Pkt. C bis Pkt.D und Pkt. D bis Pkt.E) durch die auf Herdecker Stadtgebiet liegenden Straßen erschlossen. Zur Sicherung ihrer Erschließung sind diese Dortmunder Baugrundstücke auf diese Straßen angewiesen, da auf Dortmunder Stadtgebiet entsprechende Erschließungsanlagen nicht vorhanden sind und eine Einrichtung solcher Erschließungsanlagen im Hinblick auf die über die auf Herdecker Stadtgebiet liegenden Straßen bestehende Erschließung nicht geplant ist.

Gleiches – jedoch mit wechselseitiger Beziehung – gilt für die Erschließungsanlage „Auf dem Schnee“.

Während die im Rahmen des § 34 BauGB beidseitig bebaute bzw. bebaubare Erschließungsanlage „Auf dem Schnee“ im Abschnitt von der Einmündung „Blickstraße“ (Lageplan Pkt. H) bis zur Straße „Brauckmanns Knapp“ (Lageplan Pkt. I) auf Herdecker Stadtgebiet liegt - mit Ausnahme des nördlichen Gehweges - , befindet sich der weitere - östlich anschließende - Straßenbereich von „Brauckmanns Knapp“ bis Ende „Auf dem Schnee“ (Lageplan Pkt. K) auf Dortmunder Stadtgebiet - mit Ausnahme des südlichen Gehweges -. Aufgrund dieses Grenzverlaufes liegen im Herdecker Straßenabschnitt „Auf dem Schnee“ die auf der nördlichen Straßenseite angrenzenden Grundstücke auf Dortmunder Stadtgebiet und umgekehrt bei dem auf Dortmunder Stadtgebiet liegenden Straßenabschnitt die auf der südlichen Straßenseite angrenzenden Grundstücke auf Herdecker Stadtgebiet.

Die auf Dortmunder bzw. Herdecker Stadtgebiet angrenzenden nördlichen bzw. südlichen Grundstücke benötigen, soweit es sich um Baugrundstücke bzw. nach § 34 BauGB zu beurteilende Grundstücke handelt, zur Sicherung ihrer Erschließung die im Gebiet der Nachbargemeinde gelegene Straße, da auf ihrem Gemeindegebiet selbst zur Erschließung dieser Grundstücke keine entsprechenden Erschließungsanlagen vorhanden sind und die Errichtung solcher Erschließungsstraßen im Hinblick auf das Vorhandensein der auf dem Gebiet der Nachbargemeinde liegenden Straße, die den Grundstücken bereits eine Erschließung vermittelt, nicht geplant ist.

Die Städte Herdecke und Dortmund beabsichtigen, die auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen bereits genannten Erschließungsanlagen nach und nach erstmalig herzustellen bzw. auszubauen. Durch die in beiden Gemeindegebieten vorhandene und im Rahmen des § 34 BauGB noch zu genehmigende Bebauung ist eine Dimensionierung des Straßenausbaues in einem Umfang erforderlich, der über das für die allein auf einem Gemeindegebiet gelegenen Bebauung Erforderliche hinaus geht und den Bedürfnissen auch der Bebauung der Nachbargemeinde entsprechen soll.

## **§ 1** **Ausbaugrundsätze**

Die Stadt Herdecke verpflichtet sich, zur Durchführung der auch der Stadt Dortmund gegenüber den Dortmunder Anliegern bestehenden Erschließungspflicht, die Straßen

- A) Am Ossenbrink
  - a) im Abschnitt östl. Flurstück Nr. 4 der Gemarkung Schanze Flur 1 bis zur Einmündung Hellerstraße (nordöstlich Flurstück 7, Gemarkung Schanze Flur 2)
    - siehe Lageplan Pkt. A bis Pkt. B – und
  - b) im Abschnitt westl. Flurstück Nr. 70 der Gemarkung Schanze Flur 2 bis zur Einmündung des Viermärker Weges (nordwestlich Flurstück 189, Gemarkung Schanze Flur 2)
    - siehe Lageplan Pkt. C bis Pkt. D -
- B) Viermärker Weg von Am Ossenbrink bis Gemeindegrenze Dortmund (Flurstück 1189, Gemarkung Schanze Flur 2/ca. 100 m entfernt von der Einmündung des Viermärker Weges in die Wittbräucker Straße)
  - siehe Lageplan Pkt. D bis Pkt. E -
- C) Auf dem Schnee (siehe Lageplan Pkt. H bis Pkt. I)

in einem Ausmaß herzustellen bzw. auszubauen, das auch den Bedürfnissen der Dortmunder Anlieger genügt.

Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, zur Durchführung der auch der Stadt Herdecke gegenüber den Herdecker Anliegern bestehenden Erschließungspflicht, die Straße

D) Auf dem Schnee (siehe Lageplan Pkt. I bis K)

in einem Ausmaß herzustellen bzw. auszubauen, das auch den Bedürfnissen der Herdecker Anlieger genügt.

Der Zeitplan, das Bauprogramm für die einzelnen erforderlichen Maßnahmen und die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Verkehrsflächen werden zwischen den Parteien abgestimmt.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sich bei der Durchführung eines Ausbau- oder Erneuerungsvorhabens auch bei der Beschaffung der dafür erforderlichen Grundstücksflächen nötigenfalls unter Ausschöpfung aller verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Bereitstellung fremder privater als auch städtischer Grundstücksflächen, soweit sie für das Bauvorhaben in Betracht kommen bzw. zur Durchführung erforderlich sind.

Gelingt es nicht, die notwendigen Flächen, gemessen am jeweiligen im Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde zu legenden Verkehrsbedarf, bereitzustellen, kann auch eine Abbindung (Sackgassenlösung mit Wendehammer) in Betracht kommen.

Einigen sich die Vertragsparteien bei anstehenden Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen nicht über die Erforderlichkeit und/oder den Ausbaustandard des entsprechenden Straßenabschnitts - der sich grundsätzlich an den jeweiligen „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen“ (z. Z. EAE 95) orientieren sollte -, so ist jede Partei berechtigt, das Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsgerichtsabrede in § 6 dieser Vereinbarung anzurufen.

## § 2

### **Kostenerstattung**

Die Stadt Dortmund hat der Stadt Herdecke die Kosten für die in § 1 A) bis C) genannten Maßnahmen in dem Verhältnis zu erstatten, in dem die Anlagen durch die anliegenden Dortmunder Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden. Andererseits hat die Stadt Herdecke die Kosten für die in § 1 D) genannte Maßnahme in dem Verhältnis zu erstatten, in dem die Anlage durch die Herdecker Anlieger in Anspruch genommen wird.

Die Berechnung der Erstattung erfolgt nach den Berechnungsmaßstäben der jeweils gültigen Erschließungs-/KAG - Beitragssatzung der zur Erstattung verpflichteten Gemeinde. Im Falle der Ausbaumaßnahmen § 1 A) – C) verpflichtet sich die Stadt Dortmund, der Stadt Herdecke alle erforderlichen Unterlagen für die Berechnung des Erstattungsbetrages – insbesondere zur Ermittlung der ansetzbaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen/gewerblichen oder sonstigen Nutzung – zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Herdecke ver-

pflichtet sich, im Falle der Ausbaumaßnahme § 1 D), der Stadt Dortmund ebenfalls alle erforderlichen Unterlagen für die Berechnung des Erstattungsbetrages zur Verfügung zu stellen.

Die Erstattungsbeträge der im § 1 A) a, A) b , B) oder C) aufgeführten Einzelmaßnahmen dienen dann als Grundlage für die Heranziehung der Dortmunder Grundstückseigentümer zu den durch die Maßnahmen entstehenden Erschließungs-/Ausbaubeiträgen. Der Erstattungsbetrag der Maßnahme § 1 D) dient der Stadt Herdecke als Grundlage für die Heranziehung der Herdecker Grundstückseigentümer zu den durch die Maßnahme entstehenden Erschließungs-/Ausbaubeiträgen.

Zu diesem Zweck stellt die jeweilige Ausbaugemeinde der Erstattungsgemeinde alle erforderlichen Nachweise und (Rechnungs-)unterlagen rechtzeitig – jedenfalls bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist – zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Rückforderungen an die Ausbaugemeinde**

Soweit gerichtliche Verfahren einer Gemeinde, die eine Heranziehung der Grundstückseigentümer auf ihrem Stadtgebiet im Sinne des § 2 Absatz 3 vorgenommen hat, zur Aufhebung von Heranziehungsbescheiden führen, erstattet die Ausbaugemeinde die insoweit für diese Grundstücke anteilig vereinnahmten Kosten, es sei denn, die Aufhebung der Heranziehungsbescheide beruht ausschließlich auf von der heranziehenden Gemeinde zu vertretenden Gründen. Die Städte Herdecke und Dortmund unterrichten sich daher gegenseitig unverzüglich und umfassend über eingehende Widersprüche und Klagen gegen die Heranziehungsbescheide sowie den weiteren Verfahrensablauf soweit diese im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Beiträge im Sinne des § 2 Abs. 3 stehen.

### **§ 4**

#### **Vertragsdauer/Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen die Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen eines Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Partei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.



**§ 5**  
**Vertragsänderungen/ Schriftform/Salvatorische Klausel**

Jede Vertragspartei kann die Änderung der Vereinbarung verlangen, soweit dies durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Rechtslage erforderlich wird und das Änderungsverlangen der Billigkeit entspricht.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem Ziele der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

**§ 6**  
**Schiedsgerichtsvereinbarung**

Für die Beilegung eventueller Streitigkeiten bei Anwendung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

**§ 7**  
**Zustimmungserfordernis und Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Zustimmung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Herdecke, den

Dortmund, den

Der Bürgermeister

Der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
vertretungsberechtigter  
Beamter/Angestellter

\_\_\_\_\_  
vertretungsberechtigter  
Beamter/Angestellter

**Anlage 2**

**Schiedsvertrag**

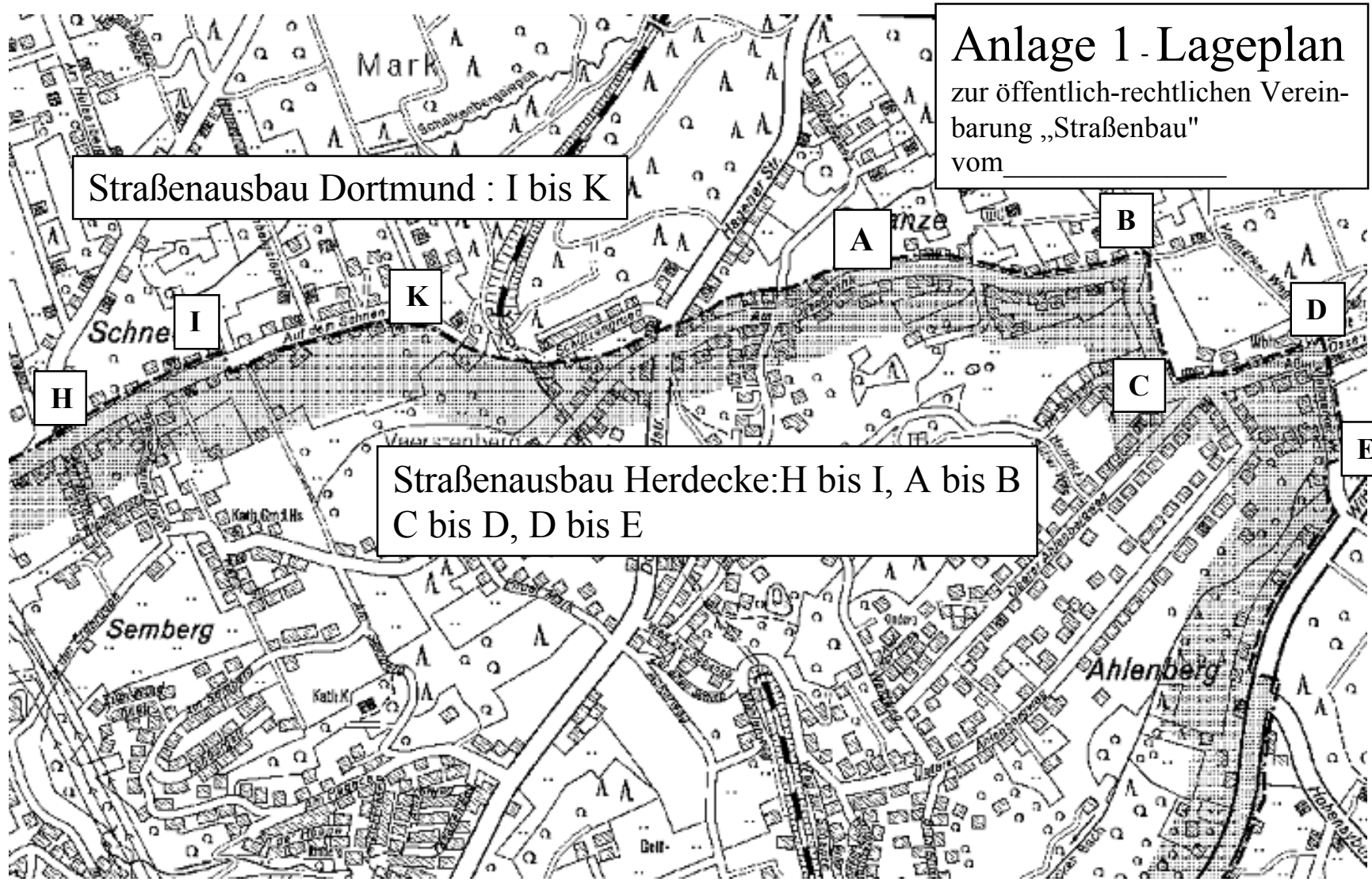
zwischen der Stadt Dortmund

und

der Stadt Herdecke

Für ein nach dem „Grenzvertrag Straßenausbau“ vom \_\_\_\_\_ vereinbartes Schiedsgericht soll folgendes gelten:

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied führt als Obmann den Vorsitz. Der Obmann (Vorsitzender) muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Benennung eines Schiedsrichters zur Benennung eines anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung gemäß Satz 1 nicht nach, wird der zweite Schiedsrichter vom Verwaltungsgericht Arnsberg benannt. Haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung nach Satz 1 gewählt, so soll er vom Verwaltungsgericht Arnsberg benannt werden. Sitz des Schiedsgerichts ist mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es sich überwiegend um Abschnitte des Herdecker Straßennetzes handelt, Herdecke.
3. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Verwaltungsgericht Arnsberg.
4. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung eine wirtschaftlich zweckmäßige und praktische Erledigung des Streitfalles anzustreben hat.



Anlage 1 - Lageplan  
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Straßenbau“  
vom \_\_\_\_\_

Straßenbau Dortmund : I bis K

Straßenbau Herdecke: H bis I, A bis B  
C bis D, D bis E